



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen . Postfach 26 66 . 72016 Tübingen

Tübingen, 23.08.2005  
Telefon: 07071 757-3742/3869  
Name: Herr Dr. Weimer/Herr Wolf  
Aktenzeichen: 54.1-6//4/8823.12-1 / HDZ /  
Klärschlamm



<b>Kassenzeichen: 8505151085396</b>	
Bitte bei Zahlung angeben!	
<b>Betrag:</b>	<b>1000,00 EUR</b>

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
zur Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung  
von Zementen im Zementwerk Schelklingen der HeidelbergCement  
Produktionsgesellschaft Schelklingen mbH & Co KG

Entscheidung vom 23.08.2005, Nr. 54.1-6/4/8823.12-1 / HDZ / Klärschlamm

Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
Telefonzentrale: 07071 757-0  
Telefax: 07071 757-3190  
E-Mail: [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de)  
Internet: [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

Überweisungen an die Landesoberkasse Baden-Württemberg:  
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe  
BLZ 660 200 20 Kontonummer 4 002 015 800

 Besucherparkplatz  
 5 16 Haltestellen Hegelstraße/Derendinger Straße

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 09:00 - 11:30 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 09:00 - 11:30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Telefonische Voranmeldung empfohlen

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung	Seite 3
2. Nebenbestimmungen	Seite 7
3. Angaben nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV	Seite 9
4. Gründe	Seite 11
5. Gebühr	Seite 12
6. Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 12
7. Hinweise	Seite 13
8. Anhang	Seite 14

## 1. Entscheidung

1.1 Der HeidelbergCement Produktionsgesellschaft Schelklingen mbH & Co. KG, Heidelberg,

- Antragstellerin -

wird auf ihren Antrag vom 18.03.2005 die immissionsschutzrechtliche

### **Änderungsgenehmigung**

erteilt, im Zementwerk Schelklingen, auf dem Grundstück Flst. Nr. 1001 der Gemarkung Schelklingen den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementen zu ändern. Die Änderung betrifft Art und Menge der im Wärmetauscherofen (WTO 4) eingesetzten Sekundärbrennstoffe sowie die Festlegung der Emissionsgrenzwerte des WTO 4 und der Kohlenmühle entsprechend der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - vom 14.08.2003 und umfasst im einzelnen:

- Festlegen der Emissionsgrenzwerte nach Anh. II.1.1, II.1.2 und II.1.3 der 17. BImSchV soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- Beibehalten des derzeit gültigen Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid im Rahmen von Ausnahmen nach Anh. II.1.1 und II.1.2 der 17. BImSchV.
- Beibehalten des Verzichts auf einen Emissionsgrenzwert für organische Stoffe (Gesamt-C) im Rahmen von Ausnahmen nach Anh. II.1.1 und II.1.2 der 17. BImSchV.
- Absenkung des Mindest-Regelbrennstoffanteils<sup>1</sup> auf 40 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung entsprechend Nr. 1.3.
- Erhöhung des Anteils von BPG auf max. 60 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung.
- Erhöhung des Anteils von Tiermehl auf max. 40 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung.

---

<sup>1</sup> Brennstoffe nach Nr. 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, soweit in bisherigen Genehmigungen zugelassen.

- Einsatz von bis zu 6 t/h thermisch getrocknetem kommunalen Klärschlamm (2 % des Gesamtinputs) mit einem Quecksilbergehalt von im Mittel höchstens 1 mg/kg TS in der Primärfeuerung,
- Lagerung von bis zu 900 m<sup>3</sup> thermisch getrocknetem kommunalen Klärschlamm im ehemaligen Kohlenstaubsilo 2.

Die Änderungen werden durch die im Anhang genannten Unterlagen 1 bis 50 beschrieben. Die Anlage ist gemäß den dem Antrag vom 18.03.2005 beigefügten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

- 1.2 Soweit in dieser Genehmigung der Einsatz von Klärschlamm als Ersatzbrenn- und -rohstoff zugelassen wird, bezieht sich dies ausschließlich auf Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser mit der Abfallschlüsselnummer 19 08 05 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV<sup>2</sup>.
- 1.3 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene brennstoffbezogene Genehmigungen weiter. Der max. Anteil der Summe aller Sekundärbrennstoffe<sup>3</sup> an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung (FWL) bleibt somit grundsätzlich auf 25 % begrenzt. Abweichende Regelungen gelten für die folgenden Abfälle mit ihren jeweiligen individuellen Mengenbegrenzungen:
- Tiermehl: 40 % der jeweils gefahrenen FWL
  - BPG: 60 % der jeweils gefahrenen FWL
  - Klärschlamm: 6 t/h<sup>4</sup>

Unbeschadet der vorgenannten Bedingungen müssen mindestens 40 % der jeweils gefahrenen FWL durch den Einsatz von Regelbrennstoffen erbracht werden.

---

<sup>2</sup> vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.07.2002 (BGBl. I S. 2847).

<sup>3</sup> Brennstoffe, die nicht in Nr. 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, soweit in bisherigen Genehmigungen oder in dieser Genehmigung zugelassen.

<sup>4</sup> Bei einer FWL des WTO 4 von 100 MW und einem Heizwert von 11 MJ/kg des thermisch getrockneten Klärschlammes entspricht dies einem Anteil von 18 % an der Gesamt-FWL.

#### 1.4 Begrenzung der Luftschadstoffemissionen

1.4.1 Über die Emissionsquellen Nrn. 44 (WTO 4) und 140 (Kohlenmahlanlage) dürfen bei Einsatz von zugelassenen Sekundärbrennstoffen folgende Luftschadstoffe mit den angegebenen jeweiligen maximalen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

.1 Luftschadstoffe nach Anhang II.1.1, II.1.2 und II.1.3 der 17. BImSchV (kontinuierliche Messungen am WTO 4):

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration			
	Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert	
a) Gesamtstaub	20	mg/m <sup>3</sup>	40	mg/m <sup>3</sup>
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO <sub>2</sub>	500	mg/m <sup>3</sup>	1000	mg/m <sup>3</sup>
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO <sub>2</sub>	300 <sup>*)</sup>	mg/m <sup>3</sup>	600 <sup>*)</sup>	mg/m <sup>3</sup>
d) Quecksilber und seine Verbindungen, angeg. als Hg	0,03	mg/m <sup>3</sup>	0,05	mg/m <sup>3</sup>
e) Kohlenmonoxid (CO)	2,5	g/m <sup>3</sup>	5	g/m <sup>3</sup>

<sup>\*)</sup> Ausnahme nach Anhang II.1.1/II.1.2 der 17. BImSchV

- .2 Luftschadstoffe nach Anhang II.1 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der 17. BImSchV (Einzelmessungen am WTO 4):

<b>Luftschadstoff</b>	<b>max. Massen- konzentration</b>	
	<i>Mittelwert über die Probenahmezeit<sup>*)</sup></i>	
a) gasf. anorg. Chlorverbindungen, angegeben als HCl <sup>**)</sup>	10	mg/m <sup>3</sup>
b) gasf. anorg. Fluorverbindungen, angegeben als HF <sup>**)</sup>	1	mg/m <sup>3</sup>
c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl		
insgesamt	0,05	mg/m <sup>3</sup>
d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn		
insgesamt	0,5	mg/m <sup>3</sup>
e) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd wasserlös. Cobaltverbindungen, angegeben als Co Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr		
insgesamt	0,05	mg/m <sup>3</sup>
oder		
Arsen und seine Verbindungen angegeben als As Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr		
insgesamt	0,05	mg/m <sup>3</sup>
f) Dioxine und Furane (§ 5 Abs.1 Nr. 4 der 17. BImSchV)	0,1	ng/m <sup>3</sup>

<sup>\*)</sup> Probenahmezeit nach § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV. Für HCl und HF beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde. Sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

<sup>\*\*)</sup> Verzicht auf kontinuierliche Messungen für HCl und HF nach § 11 Abs. 6 der 17. BImSchV.

- 1.4.2 Die Massenkonzentrationen unter Nr. 1.4.1 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt). Für Gesamtstaub darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 1.4.3 Die Anforderungen nach o. a. Nr. 1.4.1.1 sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert nach Nr. 1.4.1.1 Buchstabe a - e überschritten wird.
- 1.4.4 Die Anforderungen nach Nr. 1.4.1.2 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach N. 1.4.1.2 Buchstabe a - f (Mittelwert über die Probenahmezeit) überschreitet.

## **2. Nebenbestimmungen**

### 2.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage zur Herstellung von Zementen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids entsprechend der Änderung nach Nr. 1.1 - 1.4 betrieben wird. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium mitzuteilen.

### 2.1.2 Emissionsmessungen

#### .1 kontinuierliche Messungen

Die Emissionen der folgenden Luftschadstoffe sind während der Betriebszeit an den Quellen 44 und 140 durch kontinuierliche Messungen zu überwachen:

- Emissionsquelle 44: Luftschadstoffe nach Nr. 1.4.1.1 Buchstaben a - e (Gesamtstaub, NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>, Hg, CO).
- Emissionsquelle 140: Luftschadstoff nach Nr. 1.4.1.1 Buchstabe a (Gesamtstaub).

Im übrigen gilt Nr. 3.1.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2001, Az.: 55-4/6/8823.12-1 / Zementwerk Schelklingen.

## .2 Einzelmessungen

Die Emissionen der folgenden Luftschadstoffe sind während der Betriebszeit nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs und danach wiederkehrend alle 12 Monate durch eine vom Umweltministerium Baden-Württemberg nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle wie folgt bestimmen zu lassen:

Emissionsquelle 44: Luftschadstoffe nach Nr. 1.4.1.2 Buchstabe a - f (HCl, HF, Summe Cd TI, Summe 10 Schwermetalle, Summe As BaP Cd Co Cr, Dioxine und Furane) in mindestens zwei Einzelmessungen im Direktbetrieb und mindestens einer Einzelmessung im Verbundbetrieb.

Emissionsquelle 140: Luftschadstoffe nach Nr. 1.4.1.1 Buchstabe b - e (NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>, Hg, CO) und Nr. 1.4.1.2 Buchstabe a - f (HCl, HF, Summe Cd TI, Summe 10 Schwermetalle, Summe As BaP Cd Co Cr, Dioxine und Furane) in mindestens drei Einzelmessungen bei Betrieb ausschließlich mit Abgas des Wärmetauscherofens. Auf wiederkehrende Messungen kann verzichtet werden, wenn die Messung nach Inbetriebnahme und die darauffolgende Messung ergeben, dass die Konzentration nicht höher ist als bei der Emissionsquelle 44.

Im übrigen gilt Nr. 3.1.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2001, Az.: 55-4/6/8823.12-1 / Zementwerk Schelklingen.

## 2.2 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.2.1 Die Quecksilbergehalte der eingesetzten Klärschlämme dürfen im Mittel - bezogen auf die eingesetzte Masse und das Kalenderjahr - nicht über 1 mg/kg TS liegen.

2.2.2 Zur Qualitätssicherung ist - zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen (Unterlage 24) genannten Untersuchungen nach AbfKlärV - von jedem eingesetzten Klärschlamm alle 3000 t, mindestens jedoch 2 mal im Kalenderjahr, der Quecksilbergehalt einer repräsentativen Probe zu bestimmen. Bei Einzelwerten über 1,5 mg/kg ist das Probenahme- bzw. Analyseintervall angemessen zu verkürzen, so dass eine mögliche Überschreitung des o. g. Mittelwerts von 1 mg/kg rechtzeitig erkennbar ist.



Wird bei einer Charge ein Quecksilbergehalt über 2,5 mg/kg TS festgestellt, darf Material dieser Herkunftsstelle solange nicht mehr verwertet werden, bis sichergestellt ist, dass der Quecksilbergehalt dauerhaft den Mittelwert von 1 mg/kg TS einhält.

2.2.3 Bis zu einer Neuregelung ist die Qualitätssicherung der übrigen Sekundärbrennstoffe entsprechend Nr. 3.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2001, Az.: 55-4/6/8823.12-1 / Zementwerk Schelklingen, durchzuführen.

### 3. Angaben nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

#### 3.1 Klärschlamm:

Abfallart: AVV 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Massenstrom: 0 - 6 t/h,

Heizwert: 8760 kJ/kg - 11800 kJ/kg

<u>Schadstoffgehalt:</u>	PCB	0,359 mg/kg
(bezogen auf TS)	Chlor	0,17 %
	Fluor	0,19 %
	Schwefel	1,18 %
	Blei	84 mg/kg
	Cadmium	2,2 mg/kg
	Chrom	55 mg/kg
	Kupfer	532 mg/kg
	Nickel	28,8 mg/kg
	Quecksilber	1 mg/kg
	Zink	3070 mg/kg

#### 3.2 BPG:

<u>Abfallart:</u>	AVV 12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
	AVV 15 01 05	Verbundverpackungen
	AVV 17 02 03	Kunststoff

Massenstrom: 0 - 14 t/h

Heizwert: 22000 kJ/kg - 26000 kJ/kg

Schadstoffgehalt:

Chlor	1 %
Schwefel	2 %
Blei	200 mg/kg
Cadmium	10 mg/kg
Chrom	100 mg/kg
Nickel	100 mg/kg
Quecksilber	1 mg/kg
Zink	500 mg/kg
Arsen	15 mg/kg
Thallium	5 mg/kg

### 3.3 Tiermehl:

Abfallart: AVV 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe  
AVV 02 02 03 für Verzehr od. Verarb. ungeeignete Stoffe

Massenstrom: 0 - 10 t/h

Heizwert: 25000 kJ/kg

Schadstoffgehalt:

PCB	0,359 mg/kg
Chlor	1,5 %
Schwefel	1,5 %
Blei	100 mg/kg
Cadmium	6 mg/kg
Chrom	100 mg/kg
Kupfer	100 mg/kg
Nickel	100 mg/kg
Quecksilber	1 mg/kg
Zink	400 mg/kg
Arsen	40 mg/kg
Thallium	10 mg/kg
Cobalt	24 mg/kg
Mangan	200 mg/kg
Vanadium	40 mg/kg

#### 4. Gründe

Die HeidelbergCement Produktionsgesellschaft Schelklingen mbH & Co. KG beabsichtigt, den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementen wie unter Nr. 1.1 angegeben zu ändern. Die Änderungen betreffen ausschließlich den Wärmetauscherofen WTO 4. Wesentliche Punkte sind:

- der dauerhafte Einsatz von bis zu 6 t/h thermisch getrocknetem Klärschlamm in der Primärfeuerung und die entsprechende Lagerung in einem ehemaligen Kohlenstaubsilo,
- die Erhöhung der Einsatzmenge von BPG und Tiermehl sowie damit einhergehend die Verminderung des Mindest-Regelbrennstoffanteils und
- die Umsetzung der 17. BImSchV vom 14.08.2003.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.3 des Anhangs hierzu, die von der Heidelberg-Cement Produktionsgesellschaft Schelklingen mbH & Co. KG beim Regierungspräsidium Tübingen als der sachlich und örtlich zuständigen Behörde (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a BImSchZuVO) beantragt worden ist (Antrag vom 18.03.2005).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt, weil durch das o.a. Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb konnte auch von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und deren Erfüllung durch die Festsetzung der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt werden konnte.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren auch die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV vom 14.08.2003<sup>5</sup> umzusetzen. Entsprechende Emissionsgrenzwerte nach Anhang II.1 der Verordnung wurden - mit Ausnahme von Schwefeldioxid und Gesamtkohlenstoff (organische Stoffe) - von der Heidelberg-Cement Produktionsgesellschaft Schelklingen mbH & Co. KG. beantragt. Für Schwefeldioxid und Gesamtkohlenstoff wurde beantragt, die bisherigen Regelungen

---

<sup>5</sup> BGBl. I S. 1633

im Rahmen von Ausnahmen nach Anhang II.1.1 / II.1.2 beizubehalten. Dem konnte entsprochen werden, da die genannten Emissionen im wesentlichen rohstoffbedingt sind.

Für Kohlenmonoxid war ein Emissionsgrenzwert gemäß Anhang II.1.3 der 17. BImSchV festzulegen.

## **5. Gebühr**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,- Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. der Nr. 31.3.3 des Gebührenverzeichnisses in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kundenreferenz-Nummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf Seite 1 dieses Bescheides angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Reinhard

## **7. Hinweise**

- 7.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.3 Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.
- 7.4 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
- 7.5 Explosionsschutz:  
Auf die Vorschriften der BetrSichV zum Explosionsschutz wird hingewiesen, insbesondere auf die Pflicht zur Erstellung eines Explosionsschutzdokuments nach § 6 BetrSichV.

## 8. Anhang (Unterlagen)

1 Ordner enthaltend:

- |     |   |           |    |
|-----|---|-----------|----|
| 8.1 | Schreiben der HeidelbergCement Produktionsgesellschaft<br>Schelklingen mbH & Co KG vom 18.03.2005 Az.: Hartmann/kl  | Unterlage | 1  |
| 8.2 | Antrag der HeidelbergCement Produktionsgesellschaft<br>Schelklingen mbH & Co KG auf immissionsschutzrechtliche<br>Genehmigung, bestehend aus:   |           |    |
|     | - Inhaltsübersicht  | Unterlage | 2  |
|     | - Formblatt 1.1   | Unterlage | 3  |
|     | - Formblatt 1.2   | Unterlage | 4  |
|     | - Formblatt 2.1 (Techn. Betriebseinrichtungen)  | Unterlage | 5  |
|     | - Formblatt 2.2 (Verfahren - Stoffübersicht)  | Unterlage | 6  |
|     | - Formblatt 2.3 (Verfahren - Stoffdaten: Chemie/Physik)   | Unterlage | 7  |
|     | - Formblatt 2.4 (Verfahren - Stoffdaten: Wirkung/Gefahr)  | Unterlage | 8  |
|     | - Formblatt 2.5 (Emissionen - Vorgänge)   | Unterlage | 9  |
|     | - Formblatt 2.6 (Massen/Abgasreinigung)   | Unterlage | 10 |
|     | - Formblatt 2.7 (Emissionen/Quellenverzeichnis)   | Unterlage | 11 |
|     | - Formblatt 2.8 (Lärm)  | Unterlage | 12 |
|     | - Formblatt 2.9 (Lärm)  | Unterlage | 13 |
|     | - Formblatt 2.10 (Störfall)   | Unterlage | 14 |
|     | - Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)   | Unterlage | 15 |
|     | - Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)  | Unterlage | 16 |
|     | - Formblatt 2.13 (Brandschutz)  | Unterlage | 17 |
|     | - Formblatt 2.14 (Brandschutz)  | Unterlage | 18 |
|     | - Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)  | Unterlage | 19 |
|     | - Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)  | Unterlage | 20 |
|     | - Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)  | Unterlage | 21 |
|     | - Formblatt 2.18 (Wassergefährdende Stoffe)   | Unterlage | 22 |
|     | - Formblatt 2.19 (Umweltverträglichkeitsprüfung)  | Unterlage | 23 |
| 8.3 | Erläuterungen vom 18.03.05 (Blatt 1 - 8)  | Unterlage | 24 |
| 8.4 | Anlagen zum Genehmigungsantrag:   |           |    |
|     | - Fließschema Klärschlammanlage TS 90 vom 11.10.04  | Unterlage | 25 |
|     | - 6 Lichtbilder (Annahme BPG durch selbstaustragende Auf-<br>lieger, BPG-Annahmeboxen, Anlieferungsstelle getr. Klär-<br>schlamm, Kohlenstaubsilos, Rohrkettenförderer für Klär-<br>schlamm, BPG u. Klärschlamm am Hauptbrenner d. WTO 4) | Unterlage | 26 |
|     | - Überwachungsmaske   | Unterlage | 27 |
|     | - Schema Massen- / Energieströme  | Unterlage | 28 |
|     | - Auswertung Probebetrieb mit Hg-Bilanz   | Unterlage | 29 |
|     | - Technischer Bericht UBT-TB-009/2005<br>(Immissionsprognose)   | Unterlage | 30 |
|     | - Sicherheits- und Brandschutzkonzept   | Unterlage | 31 |
|     | - Bereitschaftsdienst Ingenieure  | Unterlage | 32 |
|     | - Alarmplan Unfall  | Unterlage | 33 |

- Meldepfad Unfall	Unterlage 34
- Alarmplan Feuer	Unterlage 35
- Meldepfad Feuer	Unterlage 36
- Alarmplan Umwelt - Wasser / Boden	Unterlage 37
- Meldepfad Verunreinigung von Wasser oder Boden	Unterlage 38
- Alarmplan Umwelt - Luft	Unterlage 39
- Meldepfad Luftverschmutzung	Unterlage 40
- Unterrichtung der Beschäftigten nach § 12 Biostoffverordnung	Unterlage 41
- Arbeitsanweisung TA-BM 13 Entladung von getr. Klärschlamm	Unterlage 42
- Übersichtsplan 2.6 Brandschutz und Notfalleinrichtungen	Unterlage 43
- Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen des Immissions- schutzes (SO <sub>2</sub> , TÜV Süddeutschland, 08.01.2001)	Unterlage 44
- Bericht über Emissionsmessungen am WTO 4 ohne Einsatz von Sekundärbrennstoffen (TÜV Süddeutschland, 23.01.2001)	Unterlage 45
- Analysezugang „Gesamtgehalt an Organischem Kohlenstoff“ (VDZ, 15.05.1995)	Unterlage 46
- Begründung von Ausnahmen für die Emissionsbegrenzung an Kohlenmonoxid für Drehofenanlagen der Zementindustrie (VDZ, 24.05.2004)	Unterlage 47
- Stellungnahme des VDZ „Ausnahmeregelungen nach § 19 der 17. BImSchV“	Unterlage 48
- CO-Emissionen - Werk Schelklingen für die Jahre 2000 - 2004	Unterlage 49
- Lageplan Werk Schelklingen Klärschlammanlage TS 90	Unterlage 50